

Merkblatt zur Einschreibung FAK

Lieber Interessent, liebe Interessentin,

wir freuen uns, dass Sie Interesse an einer Ausbildung an unserer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen haben. Dieses Merkblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen im Überblick geben. Bitte nutzen Sie auch unsere Angebote zur persönlichen Beratung.

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahmevoraussetzungen sind geregelt in der Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen (FakO).

Für die Aufnahme in die Fachakademie ist **einer** der folgenden Schulabschlüsse Voraussetzung:

- Hochschulreife (Abitur) – oder ein gleichwertiger ausländischer Schulabschluss,
- Fachhochschulreife (Fachabitur) – oder ein gleichwertiger ausländischer Schulabschluss oder
- Mittlere Reife Zeugnis + Zeugnis über die bestandene Fremdsprachenkorrespondentenprüfung (FKP) oder
- Zeugnis über einen mittleren Schulabschluss sowie einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Staatlichen Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten gleichwertig anerkannten Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung.

Die Gleichwertigkeit von ausländischen Zeugnissen muss geprüft werden. Kontaktieren Sie uns frühzeitig, damit wir Ihren Einzelfall besprechen können.

Deutschkenntnisse

- Bewerber/innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen darüber hinaus Deutschkenntnisse nachweisen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleisten. Der Nachweis wird durch die Deutsche Sprachprüfung II (DSP II) des SDI, durch eine andere vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung oder durch eine Prüfung der Fachakademie geführt.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass wegen der Besonderheit des Übersetzerstudiums die Deutschkenntnisse mindestens das Niveau C1 aufweisen sollten.

Ausbildungsziele, Belegung

Ziel der Ausbildung ist die Staatliche Prüfung für Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher in

- einer Ersten Fremdsprache mit einem Fachgebiet und einer Zweiten Fremdsprache oder
- einer Ersten Fremdsprache mit zwei Fachgebieten oder
- zwei Ersten Fremdsprachen mit demselben Fachgebiet (in wenigen Ausnahmefällen).

Die Staatliche Prüfung wird in der Ersten Fremdsprache mit einem Fachgebiet abgelegt; die Zweite Fremdsprache wird im Abschlusszeugnis aufgeführt.

Aufbaujahr

Nach dem Abschluss der Staatlichen Prüfung (Staatlich geprüfte/r Übersetzer/in, Staatlich geprüfte/r Dolmetscher/in) kann in einem Aufbaujahr ein weiteres Fachgebiet und/oder Dolmetschen belegt werden. Dieses Aufbaujahr wird in der Regel mit einer weiteren Staatlichen Prüfung abgeschlossen.

Externenprüfung

Alle Absolventen können nach der Staatlichen Prüfung über die Externenprüfung der Hochschule für Angewandte Sprachen (Fachhochschule des SDI) in einem weiteren Semester einen Bachelor erwerben. Dieser ermöglicht dann den Eintritt in einen Masterstudienangang.

Gasthörer

Bewerber/innen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Absprache mit der jeweiligen Sprachbereichsleitung und der Schulleitung ausgewählte Lehrveranstaltungen als Gasthörer/in belegen.

Muttersprache

Als Muttersprache gilt die Sprache, in der die schulische und/oder berufliche Ausbildung des/der Studierenden überwiegend erfolgte.

Sprachkenntnisse, Erste und Zweite Fremdsprache

Die Grundsprache der Ausbildung ist Deutsch. Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen (siehe Aufnahmevoraussetzungen).

Als Erste Fremdsprache oder Zweite Fremdsprache können Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch gewählt werden. (Deutsch ist die korrespondierende Sprache, Grundsprache, und kann nicht als Erste Fremdsprache gewählt werden).

Vorkenntnisse in der Ersten Fremdsprache werden vorausgesetzt: für Englisch und Französisch die üblichen Schulkenntnisse (acht bzw. fünf Jahre); für Italienisch, Russisch und Spanisch gute Grundkenntnisse, die durch einen Einstufungstest bzw. den Abschluss der Berufsfachschule nachgewiesen werden.

Als Zweite Fremdsprache können Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch gewählt werden. (Deutsch ist die korrespondierende Sprache, Grundsprache, und kann nicht als Zweite Fremdsprache gewählt werden).

Vorkenntnisse in der Zweiten Fremdsprache werden in folgenden Sprachen vorausgesetzt: Englisch (bitte beachten Sie die gesonderten Aufnahmebedingungen unten) und Französisch (Schulkenntnisse bzw. Einstufungstest). In den Sprachen Italienisch, Russisch und Spanisch werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt.

Bei sehr guten Vorkenntnissen ist durch den Einstufungstest (siehe Seite 3) in einigen Fällen der Einstieg in eine höhere Stufe möglich. Die Stufe der Zweiten Fremdsprache

kann höher als das Studienjahr der Ersten Fremdsprache sein. Sie darf aber keineswegs niedriger sein.

Einstufungstest / Einstufungsprüfung

Die Teilnahme an den Einstufungstests für die Erste und Zweite Fremdsprache ist in den folgenden Fällen verpflichtend:

- bei Direkteinstieg (nach Rücksprache mit der Sprachbereichsleitung) in das zweite Studienjahr in der Ersten Fremdsprache
- für Bewerber/innen der Ersten Fremdsprachen Englisch und Französisch, sofern sie nicht die erforderlichen Schulkenntnisse (acht bzw. drei Jahre) nachweisen können,
- für Bewerber/innen der Ersten Fremdsprachen Italienisch, Spanisch und Russisch, sofern sie keinen Abschluss der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe nachweisen können.
- bei Einstieg in Stufe II oder Stufe III der Zweiten Fremdsprache (Ausnahme: Studierende mit 8 Jahren Schulenglisch siehe unten)
- für Bewerber/innen, deren Schulabschluss länger als ein Schuljahr zurückliegt,
- für Bewerber/innen, die ihren Schulabschluss nicht in Deutschland erbracht haben (Bildungsausländer).

Besondere Aufnahmevoraussetzungen für Englisch als Zweite Fremdsprache

Wer mindestens 8 Jahre Schulenglisch hatte und Englisch als Zweite Fremdsprache wählt, kann sich ohne weiteren Einstufungstest in das 2. Jahr der Fachakademie („Stufe 2“) einschreiben.

Alle Bildungsausländer, die Englisch belegen wollen, müssen einen Einstufungstest für Englisch machen.

Eintritt in ein höheres Studienjahr

Für die Aufnahme in das zweite Jahr der Fachakademie müssen Bewerber herausragende Vorkenntnisse in ihrer jeweiligen Ersten Fremdsprache nachweisen, hinreichende in ihrer Zweiten Fremdsprache. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Sprachbereichsleitung in enger Abstimmung mit der Schulleitung.

Fachgebiet(e)

In der Regel werden eine Erste Fremdsprache mit einem Fachgebiet und eine Zweite Fremdsprache gewählt. Möglich ist auch die Wahl einer Ersten Fremdsprache mit zwei Fachgebieten. Die folgenden Fachgebiete werden in Verbindung mit der Ersten Fremdsprache angeboten:

- Englisch: Wirtschaft, Recht, Technik oder Naturwissenschaften (einschließlich Medizin),
- Französisch: Wirtschaft oder Recht,

- Italienisch: Wirtschaft oder Recht,
- Russisch: Wirtschaft oder Technik,
- Spanisch: Wirtschaft oder Recht.

Einschreibengebühr / Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 100,00 Euro.

Studentenwerksbeitrag

Der Studentenwerksbeitrag in Höhe von derzeit 75,00 Euro wird im Auftrag des Studentenwerks München erhoben. Er berechtigt zur Nutzung der Leistungen und Angebote des Studentenwerks München.

Ordentliche Studierende der Universität und der Technischen Universität München sowie der Akademie der Bildenden Künste und der Staatlichen Hochschule für Musik sind nach Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung (für das Winterhalbjahr bis Ende November, für das Sommerhalbjahr bis Ende Mai) von der Gebühr für das Studentenwerk befreit.

Der Beitrag zum Studentenwerk ist für das Winterhalbjahr mit der Zahlung im September, für das Sommerhalbjahr mit der Zahlung im März fällig.

Schulgeldersatz

Studierenden der Berufsfachschule und Fachakademie wird aus öffentlichen Mitteln eine Rückvergütung der Studiengebühren (Schulgeldersatz gemäß Art. 47 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. § 22 AVBaySchFG) in Höhe von derzeit 102,50 Euro pro Unterrichtsmonat gewährt, soweit sie von staatlicher Seite keine Erstattung von Unterrichtsgebühren erhalten (Förderungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) stehen dem Schulgeldersatz nicht entgegen). Dieser Schulgeldersatz wird mit den Studiengebühren verrechnet und ist von den Studiengebühren bereits abgezogen.

Zur Einschreibung benötigte Unterlagen

1. ausgefülltes und unterschriebenes Einschreibungsformular (Unterrichtsvertrag),
2. Zeugnis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife
oder Mittlere Reife Zeugnis + Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe
oder Zeugnis über einen mittleren Schulabschluss sowie einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Staatlichen Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten gleichwertig anerkannten Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung.
(Falls der/die Studienbewerber/in zum Zeitpunkt der Einschreibung noch kein Abschlusszeugnis besitzt, ist zunächst eine Abschrift des letzten Zwischenzeugnisses vorzulegen.)
Die Zeugniskopien müssen beglaubigt sein.
3. Erklärung zum Schulgeldersatz,
4. SEPA-Lastschriftmandat (bei monatlicher Zahlung der Studiengebühren),
5. Passbild,
6. (nur für Studierende, die gleichzeitig am SDI und auch in einer Münchner Hochschule eingeschrieben sind) Immatrikulationsbescheinigung.
7. (nur für Studierende, mit einer anderen Muttersprache als Deutsch) Zeugnis der DSP II oder ein anderer, anerkannter Deutschnachweis (mind. C1)

Hinweis für Studierende mit ausländischen Zeugnissen: Die Gleichwertigkeit von ausländischen Zeugnissen muss geprüft werden. Wie dieses Prüfungsverfahren abläuft und wie zeitintensiv es ist, hängt vom Einzelfall ab. Kontaktieren Sie uns daher frühzeitig, damit wir Ihren Fall besprechen können.

Stand: November 2020